Logopädie Bern
Berufsverband

27. April 2020

FAQ – Logopädie | Schutzkonzept Schule | Wiedereröffnung der Volksschulen

- Wer besorgt das erforderliche Schutzmaterial? (Plexiglaswände; Hygienemasken u.ä.)

Die Gemeinden, Schulen, Lehrpersonen nach Absprache.

- Wer bezahlt das erforderliche Schutzmaterial? (Plexiglaswände; Hygienemasken u.ä.)

Die Gemeinden

- Sind Stoffmasken erlaubt?

Es macht Sinn, handelsübliche Masken zu verwenden.

- Wer ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes?

Die Schulen und die Lehrpersonen

- Muss das Schutzkonzept datiert, signiert und im Logopädiezimmer aufgehängt werden?

Muss nicht sein, kann bei Bedarf gemacht werden.

- Müssen die Eltern vorgängig über das Schutzkonzept informiert werden?

ja

- Muss nach jedem Kind das Zimmer gereinigt werden? Wie kann man dies zwischen den Therapien (meist max. 5 Minuten Pause) einplanen?

Nach Möglichkeit «ja». Evtl. dauert dann die Pause etwas länger.

- Sind Gruppen erlaubt?

Ja. Das «Social Distancing» insbesondere von der Lehrperson zu den Kindern ist einzuhalten.

- Wie viele Personen dürfen sich im Logozimmer aufhalten?

Das hängt von der Grösse des Raumes ab. Siehe auch Antwort auf vorige Frage.

- Dürfen Praktikant*innen im Raum sein?

Je nach Grösse des Raumes: ja

- Was ist mit Kindern mit Erkältungssymptomen?

Covid-19-Symptome sind primär Fieber und Husten. Im Zweifeslfalle muss ein erkranktes Kind nach Hause geschickt werden.

- Was ist mit der Risikogruppe angehörenden Logopäd*innen? Was, wenn jemand eine Person der Risikogruppe zuhause hat?

Nach fünf Tagen braucht es ein Arztzeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung über die Familiensituation. Betroffene Lehrpersonen arbeiten nach Möglichkeit aus dem Home Office.

Logopädie Bern Berufsverband
Geschäftsstelle | Sandra Zaugg | Ittigenstrasse 23 | 3063 Ittigen
www.logopaedie-bern.ch | info@logopaedie-bern.ch
2020.BKF.1588 / 302988

- Fehlender Wasserhahn im Zimmer: was tun?

Eine andere Waschstation zugänglich machen (Gemeinde).

- Myofunktionelle Therapie: kann man die für den Moment aussetzen?

Wenn die Hygienevorschriften eingehalten werden können, sind diese Therapien möglich. Selbstverantwortung der Lehrpersonen.

- Darf man Therapien aussetzen, welche mit dem Schutzkonzept schwierig zu vereinbaren sind? (Z.B. Therapien mit kleinen Kindern)

Im Zweifelsfall aussetzen. Kleine Kinder gelten grundsätzlich nicht als gefährdet bzw. «gefährlich».

- Darf man die Therapiezeit abkürzen?

Bei Bedarf: Ja

- Wer viele Gruppen hat, momentan aber nur Einzeltherapie anbietet: Wie bringt man alle Kinder unter?

Priorisieren und allenfalls Therapiepausen für einzelne Kinder einlegen.

Anmerkung: Die Mitgliederfragen wurden vom AKVB / BKD beantwortet.